



## **Verzeichniß sämtlicher Revenüen (Einkünfte) des Schullehrers und Küsters Schulz zu Aplerbeck (1808)**

(Quelle: Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster, Bestand Großherzogtum Berg, Nr. A2 64  
[Schulwesen in Aplerbeck 1803-1810])

		Rthlr.	Stbr.	Pf.
1.	freye Wohnung wird angesetzt	5	-	-
2.	zwey kleine Gärten und 1 Obstgarten, so zusammen 40 Ruthen an Maaß halten können, zu	3	-	-
3.	Ein Weidekamp 2 ½ Morgen groß zu	15	-	-
4.	Eine kleine Wiese, so 20 Ruthen an Maaß halten kann	1	30	-
5.	Sechs Scheffelsche Landes per Scheffelsche zu 2 ½ Rthlr. gerechnet, macht	15	-	-
6.	Sechszehn Scheffel Dortmundische Maaß Rocken, beträgt in berl. Maaß ohngefähr 12 Scheffel, per Scheffel zu 1 ½ Rthlr. macht	18	-	-
7.	Der jährliche Umgang um Fleisch, wobey jeder Bauer ½ Schweinskopf gibt; die größern Kötter geben Würste, die Kleinern und Incontribuablen ein Geschenk an Gelde, welches aber von jedem nur zu 3 stüber angeschlagen werden kann, indem der eine mehr, der andere weniger giebt	20	-	-
8.	Ein Umgang um Eyer	2	30	-
9.	Eine Gabe Holz woraus jährlich 2 bis 3 Fuder angewiesen werden. Dagegen muß der Küster und Schullehrer die Pflanzung auf seine Kosten erwirken laßen. Es können daher diese 2 bis 3 Fuder Holz nur angesetzt werden zu	3	-	-
10.	Opfergeld um Weyhnacht so vom Kirchmeister ausbezahlt wird	-	4	-
11.	Aus dem Armenstock um Michaelis	-	7	6
12.	Die accidental Revenüen betragen von einer Kindttaufe, wenn es in der Kirche geschieht, 7 ½ stbr., von Copulationen der Inkontribuenten wird 30 stbr und 7 ½ stüber Einschreibengebühren, wie auch ein Schnupftuch gegeben. Die Kontribuenten geben nur Einen Schnupftuch und die Einschreibengebühren. Bey Begräbnissen wird von einer Hauptleiche 30 stbr bezahlt, und von einer Kinderleiche 22 ½ stbr. Es werden aber davon jedesmal fürs Geläute 6 stbr abgegeben. Die accidental Revenuen werden überhaupt angeschlagen zu	15	-	-
13.	An Schulgeld wird von jedem Kinde 30 stüber jährlich bezahlt; da aber dieses nicht gehörig abgeführt wird, so kann es nur angesetzt werden ad	34	-	-
14.	Es wird von jedem Kind, wenn es erst in die Schule kömmt, Eingangs Geld, und um Weyhnacht und Fastnacht Opfergeld bezahlt, jedoch nach belieben. Es kann aber dieses nicht höher als von jedem Kinde zu 3 stbr angesetzt werden, indem das eine mehr, das andere weniger giebt. Wird also überhaupt angesetzt zu	12	-	-
	Summa	144	11	6

Es wird hierbei bemerkt, daß der Schullehrer weiter keine Einkünfte als das Schulgeld und Opfergeld erhält, die übrigen hierin aufgeführten Revenüen hat derselbe als Küster zu genießen.

Aplerbeck, d. 22. Nov. 1808  
D. Bädecker, Pred[iger]  
H. Dieckerhoff, P[rediger]  
Petersmann, Kirchmeister  
Schulz, Schullehrer  
Provisor Pellinghoff  
Provisor Schulte  
Jacob als Vorsteher